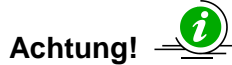




Merkblatt zur Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der öffentlichen Verwaltung

Stand: März 2019



Achtung!

Für die öffentlich-rechtliche Ausbildung im Rechtsreferendariat enthält dieses Merkblatt zum Teil abweichende Regelungen zu dem Merkblatt des OLG München.

1. Ausbildungsstellen

Die Ausbildung in der Verwaltungsstation erfolgt für 4 Monate bei einem Landratsamt, einer Gemeinde, die mindestens einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt beschäftigt, einer Regierung oder einem Bezirk (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAPO). Diese Aufzählung der möglichen Ausbildungsstellen des § 48 Abs. 2 Nr. 2 JAPO ist abschließend. Weitere Behörden (wie z. B. das Deutsche Marken- und Patentamt) kommen daher nicht in Betracht.

Eine Aufteilung auf mehrere möglicher Behörden ist nicht möglich.

Sofern Belange der Ausbildung nicht entgegenstehen, kann jedoch auf Antrag genehmigt werden, die Ausbildung bis zu zwei Monaten bei einem Verwaltungsgericht abzuleisten (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 JAPO).

Zuweisungswünsche können nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten berücksichtigt werden. Überschreitet die Zahl der Bewerbungen die Zahl der jeweiligen Ausbildungsplätze, so vergeben wir die Ausbildungsplätze nach Losverfahren bzw. Eingang der Wunschlisten (vgl. Anschreiben zum Vorbereitungsdienst in der öffentlichen Verwaltung).

Sollte eine Zuweisung nicht rechtzeitig erfolgen, melden Sie sich bitte umgehend vor Zuweisungsbeginn bei der Referendargeschäftsstelle der Regierung von Oberbayern.

Den Dienst bei der ersten Ausbildungsstelle treten Sie bitte an dem von der Ausbildungsstelle **vorgegebenen Termin** an. Wird ein Termin zum Dienstantritt nicht bekannt gegeben, empfiehlt es sich, die näheren Einzelheiten hierzu vorab telefonisch bei der jeweiligen Ausbildungsstelle zu erfragen.

Für den Fall, dass Sie einen Teil der Verwaltungsstation beim VG München absolvieren, besteht die Teilnahmepflicht auch für die Einführungsveranstaltung Ihrer weiteren Ausbildungsbehörde, sofern diese während des Zuweisungszeitraums an das Verwaltungsgericht München stattfindet. Sie müssen also sowohl die Einführungsveranstaltung des VG München als auch Ihrer weiteren Ausbildungsstelle zu Beginn der Verwaltungsstation besuchen.

Sie sind verpflichtet, sich entsprechend den Anordnungen Ihres Ausbilders in der Ausbildungsstelle einzufinden und die Ihnen zugeteilten Aufgaben fristgerecht zu erledigen. In diesem Zusammenhang dürfen wir auf den Beschluss des BayVGH vom 26.07.1991 BayVBI 92 S. 87 und auf die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28. April 2005 unter der Ziffer 1.1.2

hinweisen, dass als Maßstab für Ihre Dienstleistungspflicht nach allgemeiner Übung wenigstens einmal in der Woche die Vorsprache beim Ausbilder erforderlich ist. Die zur Bearbeitung übergebenen Akten sind pünktlich abzuliefern.

Beachten Sie bitte, dass Termine der praktischen Ausbildung ausschließlich in den jeweiligen Zuweisungszeiträumen an die Ausbildungsbehörden liegen müssen.

2 Arbeitsgemeinschaften, Klausuren, Zeugnisse

2.1 Es sind folgende öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaften parallel zu den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften der Justiz zu besuchen:

AG 2.0 während der Ausbildung in der Zivil- und Strafstation,

AG 2.1 mit Einführungs –und Steuerrechtslehrgang während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung,

AG 2.2 während der Ausbildung beim Rechtsanwalt,

AG 3B während der Ausbildung beim Rechtsanwalt,

AG 4 während der Ausbildung im Pflichtwahlpraktikum.

Die Termine für die Arbeitsgemeinschaft 2.0 werden Ihnen durch Ihre Arbeitsgemeinschaftsleiter der Justiz bekannt gegeben.

Die Terminpläne der Arbeitsgemeinschaften 2.1, 2.2, 3B und ggf. auch 4 werden Ihnen in der Regel sechs Wochen vor Beginn bekanntgegeben.

Alle Terminpläne sowie aktuelle Terminänderungen finden Sie auch rechtzeitig auf der Homepage der Regierung von Oberbayern

(<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/behoerde/rechtsreferendare/termine/>).

Bitte informieren Sie sich stets am Tag vor einer Veranstaltung über eventuelle Änderungen!

Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften geht grundsätzlich allen anderen Veranstaltungen vor.

Sollten Sie an einer Veranstaltung aus entschuldbaren Gründen (z.B. unumgänglicher Arztbesuch oder zwingend erforderliche Teilnahme an einer Veranstaltung der Ausbildungsstelle) nicht teilnehmen können, müssen Sie dies der Referendargeschäftsstelle unter Angabe Ihrer Arbeitsgemeinschaftsbezeichnung **vorab** schriftlich per E-Mail mitteilen (bei Befreiung von der AG für die praktische Ausbildung mit einer Bestätigung Ihrer Ausbildungsstelle), damit dies **vorab** genehmigt werden kann. Bei Abwesenheit von AG-Terminen erkundigen Sie sich bitte bei Ihren Kollegen nach etwaigen Terminänderungen u.ä.. An Klausurbesprechungen müssen Sie auch dann teilnehmen, wenn Sie die Klausur nicht mitgeschrieben haben.

Versäumter Stoff ist immer eigenverantwortlich nachzuarbeiten. Wir empfehlen eine Kollegin oder einen Kollegen zu beauftragen, die ausgeteilten Unterlagen für Sie mitzunehmen. Die

Zusendung von Unterrichtsmaterial ist nicht möglich. Insbesondere werden keine Angaben oder Lösungen von Klausuren per Email versendet.

Ein eigenmächtiger Wechsel der Arbeitsgemeinschaft ist nicht zulässig. Eine Teilnahme an einer anderen als der zugewiesenen Arbeitsgemeinschaft kann nicht als Dienst gewertet werden.

Bei **allen** in den Arbeitsgemeinschaften laut Terminplan vorgesehenen Klausurveranstaltungen und -besprechungen (einschließlich Steuerrecht und Europarecht) handelt es sich um Pflichtveranstaltungen.

- 2.2 → **BEACHTEN:** Von den in jeder Arbeitsgemeinschaft angebotenen vier Klausuren müssen in den Arbeitsgemeinschaften **2.1, 2.2 und 3B jeweils mindestens drei Klausurleistungen (Mindestklausurleistung)** erbracht werden – d.h., es ist maximal eine Klausurleistung durch Urlaub oder krank ohne Attest entschuldbar. **Nicht erbrachte Mindestklausurleistungen** werden mit **null Punkten** bewertet, es sei denn, es liegt eine gleich große Anzahl von ausreichenden Entschuldigungen vor (= Krankheit **mit Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** für den jeweiligen Klausurtag, Freistellung von der Arbeitsgemeinschaft oder Dienstbefreiung; eine Krankmeldung ohne Attest ist insoweit keine ausreichende Entschuldigung!).

Die Fertigung der erforderlichen Anzahl an Mindestklausuren liegt in Ihrer Verantwortung. Wir bitten Sie daher unsere Klausurregelung bei Ihrer Antragstellung auf Urlaub und einer Krankmeldung an Klausurtagen sowohl in der AG 2.1 als auch AG 2.2 und AG 3B zu beachten (auch wenn dienstvorgesezte Stelle die Justiz bzw. das Landgericht ist).

Ihre Anwesenheit an Klausurtagen wird als mitgeschriebene Klausur gewertet, auch wenn Sie **keine Klausur** oder nur ein **Deckblatt** abgeben (**Bewertung mit Null Punkten**).

Werden alle 4 Klausuren mitgeschrieben, so werden auch alle 4 Klausuren im Zeugnis aufgeführt und gewertet.

Die Klausuren werden als Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung geschrieben. Das Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln oder „kollektive“ Klausurlösungen in Gemeinschaftsarbeit sind nicht zulässig.

Bei Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln (z.B. nicht zugelassene Kommentare, Karteikarten oder Lösungsskizzen) oder "kollektiver Klausurlösung" kann die Klausur, auch wenn der Verstoß erst im Rahmen der Korrektur festgestellt wird, wegen **Unterschleifs mit 0 Punkten** bewertet werden. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie daher, das Schreiben der Klausuren als Übungsmöglichkeit entsprechend den Regeln der JAPO zu nutzen!

Die Klausuren sind gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 JAPO in 5 Stunden zu fertigen. Die Klausuren beginnen pünktlich wie in unseren Terminplänen veröffentlicht. **Verspätet abgegebene Klausuren** werden nicht korrigiert und mit **0 Punkten** bewertet.

Die Klausuren dürfen nicht zu Hause geschrieben werden.

Ebenso ist ein Nachschieben von Klausuren (z.B. wegen Urlaub) grundsätzlich nicht vorgesehen.

- 2.3 **WICHTIG:** Bei jeder AG-Veranstaltung liegt jeweils eine Anwesenheitsliste aus, in die Sie sich bitte mit Unterschrift eintragen. Dies dient zum Nachweis Ihrer Anwesenheit (auch an Klausurtagen). Fehlt Ihre Unterschrift, gehen wir bis zum Nachweis des Gegenteils von Ihrer Abwesenheit aus! Kann der Nachweis nicht (mehr) erbracht werden, führt ein solches Versäumnis zu unentschuldigtem Fehlen (vgl. Ziffer 9.)

Beachten Sie bitte auch zur Fertigung der Klausurarbeiten den für Ihre AG vorgesehenen Raum. Vergessen Sie nicht, Ihren eigenen Namen, den Buchstaben Ihrer Arbeitsgemeinschaft und den Namen Ihres AG-Leiters/Leiterin auf Ihren Klausuren deutlich zu vermerken. Nur so ist gewährleistet, dass Ihre Klausur auch korrigiert wird. Bitte hinterlassen Sie Ihren Arbeitsplatz in aufgeräumtem Zustand!

- 2.4 Welche der nach der JAPO (vgl. Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - <http://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/zweite-juristische-staatspruefung/>) zulässigen Hilfsmittel Sie zu den einzelnen Klausuren mitnehmen, haben Sie in eigener Verantwortung zu entscheiden.

- 2.5 Die **Zeugnisse** der praktischen Ausbildung und der Arbeitsgemeinschaften 2.1, 2.2 und 3B sowie **nicht abgeholte Pflichtklausuren** können einige Zeit nach Beendigung der Ausbildungsstation oder dem Ende der Arbeitsgemeinschaft in der Referendargeschäftsstelle abgeholt oder gegen frankierten Rückumschlag übersendet werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit unter Vorankündigung (bis 11:00 am jeweiligen Freitag vorher) die Klausuren/Zeugnisse zu den Jourdienstzeiten (vgl. Nr. 17) im Justizausbildungszentrum abholen. Dort sind ferner auch die nicht abgeholten Klausuren des freiwilligen Klausurenkurses verfügbar. Bitte machen Sie hiervon zeitnah Gebrauch, so lassen sich auch etwaige Unstimmigkeiten klären. Nicht abgeholte Pflichtklausuren und Zeugnisse werden von uns nach Beendigung der AG 3B an Sie gesendet.

Sollten Sie Klausuren bei den Klausurbesprechungen nicht abholen, gehen wir davon aus, dass Sie damit einverstanden sind, wenn Ihre Klausur auch an Referendarskollegen ausgegeben wird. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte per Email mit.

3. Pflichtwahlpraktikum gemäß § 49 JAPO

- 3.1 Wir weisen darauf hin, dass die Erklärung nach § 48 Abs. 6 JAPO als unwiderrufliche Wahl des Berufsfeldes für die Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen gilt (§ 61 Abs. 4 JAPO). Die Erklärung über die Wahl des Berufsfeldes sowie der Ausbildungsstellen hat spätestens **vier Monate vor Beginn des Pflichtwahlpraktikums** gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erfolgen. Sie kann nur bis zum Beginn des Pflichtwahlpraktikums und nur aus einem **wichtigen Grund** geändert werden. Die Erklärungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

Das bedeutet, dass Sie dem OLG München für diesen Zeitraum mit den entsprechenden Formblättern eine inländische oder/und ggf. ausländische Ausbildungsstelle benennen müssen. Die Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle muss mindestens vier Wochen betragen.

Nach Beendigung Ihres Pflichtwahlpraktikums ist die Ausbildung bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst grundsätzlich bei der Stelle fortzusetzen, bei der Sie die Wahlstation abgeleistet haben (§ 48 Abs. 3 Satz 1 JAPO). Sie können aber auch einer anderen Ausbildungsstelle zugewiesen werden (§ 48 Abs. 3 Satz 2 JAPO). Sollten Sie während des Pflichtwahlpraktikums eine ausländische Ausbildungsstelle wählen, müssen Sie sich anschließend eine weitere inländische Ausbildungsstelle suchen. Sollten Sie sich während der Zeit nach dem Pflichtwahlpraktikum bis zum Ausscheiden nicht an Ihrem Wohnort aufhalten, bitten wir für die Notenbekanntgabe einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Bitte unbedingt beachten: Die Zuweisung zu Ausbildungsstellen außerhalb des öffentlichen Dienstes erfolgt nur, wenn diese sich schriftlich verpflichten, im Fall der Gewährung einer Vergütung zusätzlich zur Unterhaltsbeihilfe gemäß Art. 3 Abs. 1 StGjurVD (Zusatzvergütung) dem Freistaat Bayern vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsabschnitts die Kosten für die auf die Vergütung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer einschließlich einer pauschalierten Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten, § 48 Abs. 6 JAPO (Freistellungsvereinbarung).

→ Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von an Rechtsreferendare durch private Ausbilder gezahlte Zusatzvergütungen; Freistellungsvereinbarung; vgl. Hinweis und Merkblatt des OLG München unter <http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/referendariat.php> sowie Link des Landesjustizprüfungsamts unter <http://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/vorbereitungsdienst-fuer-rechtsreferendare/>.

Allgemein zugelassene Ausbildungsstellen nach § 49 Abs. 2 JAPO - nach Ländern und Schwerpunktbereichen geordnet - für das Pflichtwahlpraktikum entnehmen Sie bitte der Homepage des Landesjustizprüfungsamts unter www.justiz.bayern.de/pruefungsamt/referendare/ über die Suchfunktion im Link Pflichtwahlpraktikum, **Stellensuche** und der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28. April 2005 unter der Ziffer 1.6.

Soweit Sie eine Stelle wählen, die nicht nach § 49 Abs. 2 Satz 1 JAPO allgemein zugelassen ist, wird durch die Ausbildungszusage bestätigt, dass die in § 49 Abs. 2 Satz 2 JAPO zur Zulassung im Einzelfall geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese sind:

- ein geeigneter Arbeitsplatz,

- eine geeignete Person als Ausbilder,
- ein geeigneter Ausbildungsplan,
- eine sachgerechte Ausbildung.

Wir behalten uns vor, ggf. auch einen Ausbildungsplan der Ausbildungsstelle anzufordern.

- 3.2 Die Aufnahme und entsprechende Ausbildung in dem von Ihnen gewählten Berufsfeld (Ausbildungszusage) sowie ggf. die vollständig ausgefüllte Vereinbarung zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen (Freistellungsvereinbarung) lassen Sie von der jeweiligen Ausbildungsstelle bzw. den jeweiligen Ausbildungsstellen durch **leserliche Unterschrift des Ausbilders** und Firmen- bzw. Behördenstempel unterzeichnen. Bitte beachten Sie, dass Sie jeweils für das Pflichtwahlpraktikum **und** für die Zeit bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst eine Ausbildungszusage und ggf. Freistellungsvereinbarung benötigen. Eine Zuweisung erfolgt erst, wenn alle Unterlagen vollständig vorgelegt wurden und die Freistellungsvereinbarung unterzeichnet wurde. Dafür erhalten Sie von der Justiz rechtzeitig entsprechende Unterlagen (Ausbildungszusage und Freistellungsvereinbarung).

Sie können die Unterlagen auch auf der Homepage des OLG Münchens aufrufen.

WICHTIG: Wird keine Ausbildungszusage vorgelegt, erfolgt eine Zuweisung von Amts wegen aufgrund freier Kapazitäten (**in der Regel nicht in München oder Umkreis!**). Eine Zuweisung von Amts wegen vonseiten der Regierung von Oberbayern ist grundsätzlich nur im Berufsfeld 2, Verwaltung, möglich. Eine Änderung des Berufsfeldes muss ggf. vorgenommen werden. In solchen Fällen wird auch bei Zuweisungen außerhalb Ihres Wohnortes die Umzugskostenvergütung nicht zugesagt, Reisekosten und Trennungsgeld können nicht gewährt werden.

- 3.3 Zeitabschnitte, in denen Sie beabsichtigen Urlaub zu nehmen, müssen von einer Ausbildungsstelle abgedeckt sein, da Ihre Ausbildung ohne Unterbrechung ablaufen muss.

Erholungsurlaub kann grundsätzlich auch während der Ausbildung im Ausland gewährt werden, solange das dienstliche Interesse (z.B. hinsichtlich der Länge des Urlaubs) nicht entgegensteht.

Und noch etwas:

Reise- und Abfluchtage zählen nicht zu einem Auslandsaufenthalt, ggf. ist hierfür Urlaub zu beantragen, damit keine Besserstellung zu den Kolleginnen und Kollegen entsteht, die ihre Ausbildung im Inland absolvieren. Für den Zeitraum einer Zuweisung zählt immer der Tag des tatsächlichen Dienstantritts und der Beendigung. Sind Sie einer Ausbildungsstelle in Deutschland zugewiesen und werden von dieser Ausbildungsstelle einer Abteilung im Ausland zugeteilt, so ist eine separate Auslandszuweisung erforderlich!

Erfahrungsberichte von Auslandsaufenthalten stellt der Referendarverein auf seiner Homepage zur Verfügung. www.refv.de

Bitte beachten Sie noch, dass Sie bei einem Auslandsaufenthalt bzw. Aufenthalt außerhalb von Bayern von der AG befreit werden. Unterrichtsmaterial kann grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie haben den Stoff eigenverantwortlich nachzuarbeiten.

Wir verweisen insofern auf die allgemein zugängliche Literatur und die bei uns unter <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/behoerde/rechtsreferendare/ausbildung/>

veröffentlichten Skripten. Wir weisen darauf hin, dass begleitende Arbeitsgruppen zu den Berufsfeldern im PWP nicht selbstverständlich sind – sie werden nur nach Möglichkeit organisiert (§ 50 Abs. 2 Satz 2 JAPO). Sofern eine AG zustande kommt und es unterrichtsbegleitende Materialien gibt, so werden diese von den AG-Leitern eigenverantwortlich erstellt. Über die im Internet eingestellten Wahlfachskripten hinaus hält die Regierung von Oberbayern keinerlei Unterrichtsmaterialien zu den Berufsfeldern vorrätig. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Herausgabe von Email-Adressen unserer AG-Leiter aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Sollten uns die AG-Leiter Materialien zur Verfügung stellen, werden wir diese auf unserer o. g. Homepage zur Verfügung stellen.

4. Reisen aus dienstlichem Anlass (Dienstreisen)

Für Dienstreisen ist im öffentlich-rechtlichen Bereich vorab ein Dienstreiseantrag bei der Behörde zu stellen, der Sie zugewiesen sind. Im nicht öffentlich-rechtlichen Bereich müssen Sie sich aus dienstunfallrechtlicher Sicht bei Dienstreisen das Ausbildungsinteresse vor Antritt der Reise durch Ihren Ausbilder schriftlich bestätigen lassen.

5. Einführungslehrgang, Steuerrechtslehrgang

Während des Einführungs- und Steuerrechtslehrgangs sind Sie von der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften der Justiz befreit.

6. Freiwilliger Klausurenkurs

Zusätzlich zu den Klausuren der AG 2.1, 2.2 und 3B können Sie Klausuren im freiwilligen Klausurenkurs mitschreiben, der parallel zur Ausbildung in der Verwaltung und der Rechtsanwaltsstation angeboten wird. Die genauen Termine werden zu gegebener Zeit durch Aushang bzw. im Internet veröffentlicht.

7. Urlaub

Urlaubsanträge und Anträge auf Dienstbefreiung, die den Zeitraum der Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung bzw. des Pflichtwahlpraktikums (Berufsfelder 2, 4, 5 oder 7) betreffen, sind **zwei Wochen vor Urlaubsantritt schriftlich oder per Email** an die Referendargeschäftsstelle zu richten.

Urlaubsanträge können frühestens nach Versand der Zuweisungen bearbeitet werden.

Der Urlaub ist **mit der praktischen Ausbildungsstelle** (Ausbilder/in) **vorher abzusprechen**. Über die Bewilligung des beantragten Urlaubs erhalten Sie eine kurze Mitteilung per Email.

Der Urlaub soll **zusammenhängend** genommen werden und wird daher grundsätzlich nur in Blöcken von **mindestens drei Arbeitstagen** gewährt (vgl. Ziffer 3.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 28. April 2005). Begründete Ausnahmen besprechen Sie bitte mit der Referendargeschäftsstelle.

Urlaub ist so zu beantragen, dass in den Arbeitsgemeinschaften 2.1, 2.2 und 3B jeweils die Mindestklausurenzahl mitgeschrieben werden kann (siehe Ziffer 2.2).

Der Urlaub soll möglichst im laufenden Kalenderjahr voll eingebracht werden. Urlaub, der nicht bis zum **30. April** des folgenden Jahres angetreten ist, verfällt (§ 7 Abs. 1 UrlMV). Eine Verlängerung dieser Frist ist nur in besonderen Einzelfällen möglich (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UrlMV).

Der Urlaubsanspruch verfällt ebenfalls mit der Beendigung Ihres Ausbildungsverhältnisses. Um den Verfall von Urlaubsansprüchen zu verhindern, bringen Sie bitte Ihren Urlaub rechtzeitig vor Ablauf der Fristen bzw. der Beendigung Ihres Ausbildungsverhältnisses ein. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein nicht rechtzeitig beantragter und eingebrachter Urlaub verfällt.

Sonderurlaub ohne Bezüge ist i. d. R. nach Beginn der Rechtsanwaltsstation nicht mehr möglich.

Bei **Urlaubsanträgen, die nicht rechtzeitig bei der Referendargeschäftsstelle eingehen** und deshalb nicht mehr rechtzeitig auf ihre Genehmigungsfähigkeit überprüft werden können, besteht das Risiko, dass Sie dem **Dienst damit unerlaubt fernbleiben und den Anspruch auf Ihre Bezüge für diese Tage verlieren** (siehe Ziffer 9.). Die Rücknahme von Urlaub ist bis zu einem Tag vor Antritt möglich. **Nachträgliche Urlaubsgewährung ist nicht möglich.** Während des genehmigten Erholungsurlaubs sind dienstliche Termine nicht wahrzunehmen.

Ein genehmigter Urlaub kann wegen Erkrankung wieder gutgeschrieben werden, wenn die Erkrankung unverzüglich mitgeteilt und ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird (§ 7 Abs. 4 UrlMV).

Während der Veranstaltungen des Einführungslehrgangs (die ersten beiden Tage der Verwaltungsstation sowie 5 Veranstaltungen „EL Übungsfälle“ laut AG-Plan) und des Steuerrechtslehrgangs wird Erholungsurlaub nicht gewährt (Urlaubssperre). Weitere Zeiträume, in denen kein Erholungsurlaub gewährt wird, behalten wir uns vor. Länger im Voraus geplante Urlaubszeiträume sind vorab mit der Referendargeschäftsstelle abzuklären.

8. Dienstunfähigkeit

Eine Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer sind unverzüglich (nicht nur an AG-Terminen, sondern an allen Arbeitstagen Ihres Ausbildungsverhältnisses) per Email der Referendargeschäftsstelle **und** ggf. der praktischen Ausbildungsstelle anzuzeigen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 UrlMV). Haben Sie eine voraussichtliche Dauer nicht angegeben, so ist auch unverzüglich eine weitere Meldung erforderlich, wenn die Erkrankung über den Tag der Meldung hinaus andauert. Auch Änderungen an der mitgeteilten voraussichtlichen Dauer sind unverzüglich anzuzeigen. **Eine Krankmeldung bzw. Mitteilung am Folgetag genügt nicht!**

Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei **Kalendertage** (nicht nur Arbeits- bzw. Werktage) an, so ist spätestens am darauffolgenden Arbeitstag ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Dienstunfähigkeit fortbesteht (§ 16 Abs. 2 UrIMV).

Bei **mehrfachen kurzfristigen Erkrankungen an Veranstaltungstagen** müssen Sie mit einer Anordnung rechnen, dass schon bei eintägigen Erkrankungen ein ärztliches Attest vorzulegen ist (§ 16 Abs. 2 Satz 2 UrIMV).

Arzttermine, die nicht unmittelbar mit einer Dienstunfähigkeit zu tun haben, müssen außerhalb der Dienstzeit erledigt werden. Befreiungen von Arbeitsgemeinschaften wegen unaufschiebbarer Arzttermine sind **vorab** mit der Referendargeschäftsstelle abzustimmen und vom Arzt zu bestätigen.

BEACHTE: Keine oder zu späte Krankmeldungen führen zu unentschuldigten Fehlzeiten (siehe Ziffer 9.).

9. Unentschuldigte Fehlzeiten

Unentschuldigte Fehlzeiten in der Arbeitsgemeinschaft, bei Klausurveranstaltungen, bei den Ausbildungsstellen o.ä. werden in das jeweilige Zeugnis aufgenommen und können zum Verlust der Unterhaltsbeihilfe oder zu disziplinarischen Maßnahmen führen. Denken Sie also bitte daran, dass Sie sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden und damit gewisse Pflichten verbunden sind. Sie haben sich bei jeder Verhinderung etc. unverzüglich bei Ihrer Referendargeschäftsstelle zu melden! Eine kurze E-Mail genügt.

10. Umzug, Wohnungswechsel

Wir bitten Sie, uns einen Wohnungswechsel in **2-facher Ausfertigung** bekannt zu geben. Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn sich Ihre Kontaktdaten (Telefon, E-Mail Adresse) ändern.

Referendaren wird anlässlich der Einstellung, des Wechsels des Ausbildungsortes (Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort) und der Zuweisung zur Teilnahme an einem Lehrgang Umzugskostenvergütung nicht zugesagt.

11. Fahrtkostenersatz

Rechtsreferendare können Ersatz ihrer Auslagen in entsprechender Anwendung der für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des Bayerischen Reisekostenrechts, der Bayerischen Trennungsgeldverordnung und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 23.05.2006 (VVInnRUT) erhalten (Art. 2 Abs. 2 SiGjurVD).

Näheres hierzu finden Sie im Merkblatt des Landesamtes für Finanzen, welches Sie auch auf unserer Homepage unter der Rubrik „Informationen“ finden.

Anträge und Anfragen richten Sie bitte direkt an das Landesamt für Finanzen, Dienststelle Regensburg, Bearbeitungsstelle Weiden, Postfach 2753, 92617 Weiden.

12. Bibliothek

Die hauseigene Bücherei der Regierung von Oberbayern befindet sich auf Zimmer U 106 und kann während der Ausbildung benutzt werden in der Zeit von:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Bibliothek ist eine Präsenzbücherei. Den Rechtsreferendaren steht der Arbeitsraum der Bibliothek zur Verfügung.

13. Fotokopien

Sie haben die Möglichkeit, vor der Bibliothek Fotokopien zu fertigen und diese bei Frau Packwitz, Zimmer U 104 (Bibliothek) zum Preis von 10 Cent pro Kopie zu bezahlen. **Die übrigen in den Gängen aufgestellten Geräte dürfen nicht benutzt werden.**

14. Parkplätze

Die Parkplätze der Regierung können wegen Platzmangels nicht bereitgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

15. Formulare

Formulare und weitere Informationen, insbesondere Vordrucke für Urlaub und Dienstbefreiung, Änderung der persönlichen Verhältnisse sowie Reisekosten, können auf unserer Internetseite unter <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/behoerde/rechtsreferendare/> abgerufen werden und liegen auch bei der Referendargeschäftsstelle und im Justizausbildungszentrum aus. Die Regierung von Oberbayern ist für entsprechende **Anträge innerhalb der gesamten Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung zuständig. Dies gilt auch für Termine der Justiz.**

16. Datenschutz

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern entnehmen.

17. Erreichbarkeit der Referendargeschäftsstelle

Adresse: Regierung von Oberbayern
- Referendargeschäftsstelle-
Maximilianstraße 39
80538 München

Telefonnummer: 089 / 2176-2830

Faxnummer: 089 / 2176-2823

E-Mail Adresse: referendargeschaefsstelle@reg-ob.bayern.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Mittwoch und Freitag

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Absprache.

Montags sind wir zusätzlich von 10:00 bis 13:00 Uhr im Justizausbildungszentrum, Raum 210, erreichbar.

Im Übrigen verweisen wir auf das Ihnen bereits ausgehändigte Merkblatt des Oberlandesgerichts München. Das aktuelle Merkblatt können Sie jederzeit in der Internetdarstellung des Oberlandesgerichts München abrufen (www.justiz.bayern.de/gericht/olg/m/). Auch dieses Merkblatt ist während der Verwaltungsstation online abrufbar (<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/behoerde/rechtsreferendare/info/>).

Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass von Seiten der Referendargeschäftsstelle keinerlei Auskünfte über Personaldaten an Dritte, insbesondere an Versicherungsvertreter oder Vertrauensmänner von Versicherungen weitergegeben werden. Sollten ggf. Versicherungsvertreter an Sie herantreten, sprechen diese weder als Beauftragte des Dienstherrn vor, noch haben sie von diesem die Anschrift erhalten.